

## BBV-Information zur GülleAppBayern und Gülleausbringung ab 2025 mit Ausnahmemöglichkeiten

- Grundsätzlich gilt ab Februar 2025, dass flüssiger organischer Wirtschaftsdünger bodennah ausgebracht werden muss
- Vorab wollen wir darauf hinweisen, dass die Investition in eine bodennahe Ausbringtechnik durchaus seine Vorzüge hat!
- Der BBV hat erreicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen Gülle weiterhin breitverteilt ausgebracht werden darf  
Hierfür setzt sich der Bayerische Bauernverband seit 2019 enorm ein!

### Vereinfachte Übersicht



Quelle: LfL

Einige Betriebe sind bereits aufgrund dieser Entscheidungshilfe auch nach Februar 2025 von der bodennahen Ausbringung befreit!

Insbesondere die Tatsache, dass manche Flächen nicht auf die 15 ha-Grenze angerechnet werden, macht es bei vielen Betrieben möglich, dass diese deutlich mehr Fläche als die 15 ha bewirtschaften und trotzdem auch nach 2025 ihre Gülle breitverteilt (ohne zusätzliche Wasserzugabe) ausbringen dürfen.

## Häufige Abzugsflächen in der Praxis

- reine Weideflächen bzw. Almen (siehe Schema S.1)
- Steiflächen (siehe Schema S.1)
- Einzelbetriebliche Härtefallregelungen für Einzelflächen, bzw. auch für ganze Betriebe auf Antrag möglich (Gefahr für Leib und unzureichende Zufahrt mit moderner Technik)

Inbesondere für Einzelflächen wurde dies in den vergangenen Monaten in den BBV-Kreisverbänden schon häufiger beantragt und bei Berechtigung auch genehmigt!

## Antragsstellung „Einzelbetrieblicher Härtefall“

- Ohne Formular möglich, jedoch detaillierte Beschreibung der Verhältnisse des Ausnahmegrundes nötig, z.B. Maßangaben, Markieren der Flächenanteile in Luftbildern, Bilder, ...
  - Merkblatt nutzen!
- Keinen Antrag für Flächen stellen, welche bereits durch die Allgemeinverfügung befreit sind
- Betriebsnummer angeben
- Unterschrift notwendig
- Eigenverantwortung für die Einhaltung der 15 ha-Grenzen

### Hierfür zuständige Behörde:

---

*AELF Rosenheim, Sachgebiet L2.3P  
Prinzregentenstr. 39  
83022 Rosenheim  
poststelle@aelf-ro.bayern.de*

---

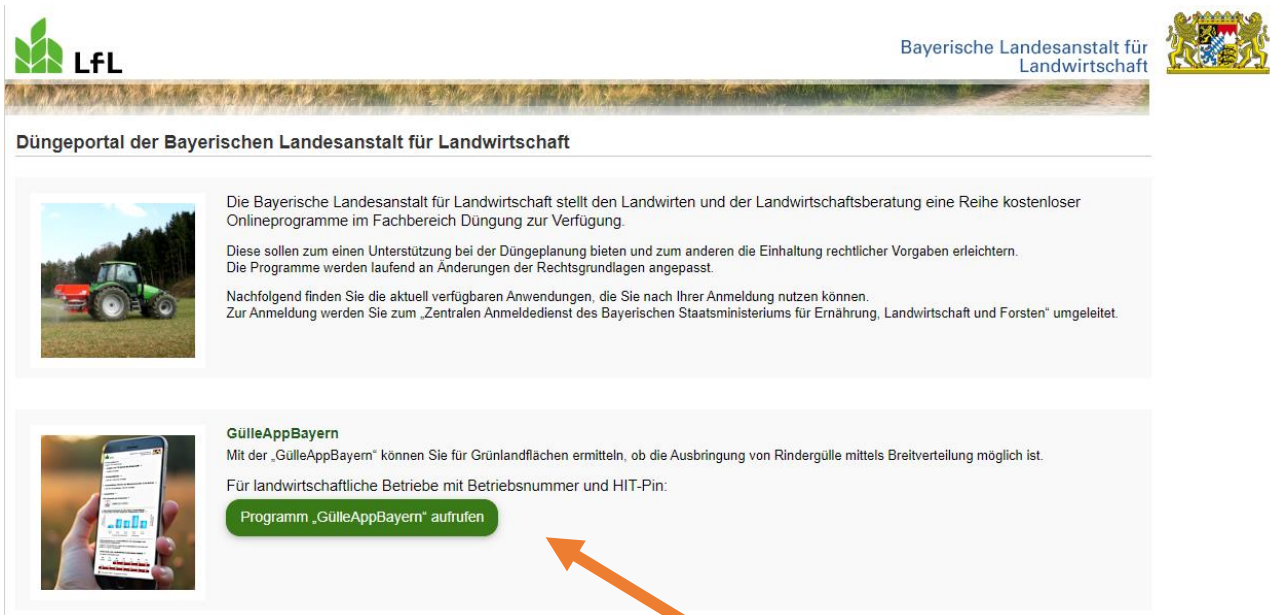
## GülleAppBayern

In der seit kurzem zur Verfügung stehenden, vom BBV angeregten, sogenannten Gülle-App, können alle Möglichkeiten zur Gülleausbringung rechtssicher dargestellt werden.

Nach dem Login mit den iBalis-Zugangsdaten werden die einzelbetrieblichen Befreiungstatbestände übersichtlich dargestellt.

### Anleitung

- [Düngeportal der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/due)
- In der Übersicht die „GülleAppBayern“ aufrufen
- Mit den iBalis-Zugangsdaten anmelden



**LFL** Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

#### Düngeportal der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft stellt den Landwirten und der Landwirtschaftsberatung eine Reihe kostenloser Onlineprogramme im Fachbereich Düngung zur Verfügung.

Diese sollen zur Unterstützung bei der Düngplanung bieten und zum anderen die Einhaltung rechtlicher Vorgaben erleichtern. Die Programme werden laufend an Änderungen der Rechtsgrundlagen angepasst.

Nachfolgend finden Sie die aktuell verfügbaren Anwendungen, die Sie nach Ihrer Anmeldung nutzen können. Zur Anmeldung werden Sie zum „Zentralen Anmeldeportal des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ umgeleitet.

#### GülleAppBayern

Mit der „GülleAppBayern“ können Sie für Grünlandflächen ermitteln, ob die Ausbringung von Rindergülle mittels Breitverteilung möglich ist.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsnummer und HIT-Pin:

[Programm „GülleAppBayern“ aufrufen](#)



Hier geht es direkt zur GülleAppBayern:

## Emissionsarme Breitverteilung von Rindergülle durch Wasserverdünnung

(Stand 30.09.2024 laut Studie der LfL)

Diese Möglichkeit zur Ausbringung von Rindergülle ist aus dem „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“, welcher gemeinsam zwischen der bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Bauernverband 2023 initiiert wurde, entstanden!

### Allgemeines

- nur für Rindergülle möglich
- TS-Gehalt bei der Ausbringung <4,6% im Güllefass durch Wasserverdünnung
- um dieses Verfahren so unbürokratisch wie möglich zu halten, gibt es keine Vorgaben, wie das Wasser beigemischt wird
- kein Antrag notwendig, da über die Allgemeinverfügung abgedeckt
- nicht zulässig für separierte Gülle, bzw. Mischgülle oder Gärrest (wg. Ammoniakverlusten)
- Ausbringung bei niedrigen Temperaturen und sog. Güllewetter konnte in den Versuchen der LfL zu keiner verlässlichen Ammoniakminderung führen
- Im Anhang befindet sich eine Verdünnungstabelle
  
- **Entscheidend ist, dass bei einer Vorortkontrolle der maximale TS-Gehalt der Gülle <4,6% TS Gehalt im Fass passen muss!**

### Wie kann die Umsetzung aussehen?

1. LfL Lagerraumberechnung kann Anhaltspunkt sein, wie dick die eigene Rindergülle ist
2. Gülleuntersuchung in Auftrag geben, um den tatsächlichen TS-Gehalt der eigenen Gülle festzustellen. Hierbei unbedingt auf eine korrekte Probenahme achten, insbesondere gründliches Aufrühren!
3. Wasserverdünnung aufgrund der Laboruntersuchung nach Verdünnungstabelle (unbedingt Puffer einplanen und nicht die 4,6% ausreizen!)

4. Evtl. Anschaffung einer sog. Güllespindel, mit der am Hof der grobe TS-Gehalt der Gülle eingeschätzt werden kann
5. Entscheidend ist, dass zum Verdünnen ausreichend Wasser am Hof zur Verfügung steht (evtl. ausrangierte Grube als Wasserspeicher verwenden)
6. Auf gute Durchmischung von Gülle und Wasser achten

### Praxisbeispiel eines Betriebes



1. Frühjahrsdüngung im Grünland vor dem ersten Schnitt wird mit ausgeliehenem Schleppschuhfass ausgebracht, um nötigen Lagerraum zu gewinnen  
→ Eine Güllegrube ist nun leer und es werden alle verfügbaren Dachrinnen eingeleitet
2. Zur Maissaat wird die Gülle aus einer anderen Grube mit dem Breitverteiler dick ausgebracht und unmittelbar eingearbeitet (ab 2025 innerhalb einer Stunde!)
3. Aus der mittlerweile mit Dachwasser gefüllten Grube kann in die nicht verdünnte Grube ausreichend Wasser eingemischt werden und steht für das Grünland nach dem 1. Schnitt zur Verfügung (Gülleuntersuchung vorab ist zu empfehlen).

### Alternative: Gülleansäuerung

Auch das Thema Ansäuerung ist nach wie vor eine zulässige Möglichkeit, seine Gülle weiterhin breitverteilt ausbringen zu dürfen. Hierzu ist das Beantragen einer Ausnahmegenehmigung allerdings unabdingbar.

Zu dieser Alternative haben wir in der Vergangenheit schon informiert, regional wurden bereits einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Dieses Verfahren beruht auf einer Zugabe von Säure, wodurch der pH-Wert des Wirtschaftsdüngers gesenkt und das Gleichgewicht zwischen Ammonium und Ammoniak in Richtung Ammonium verschoben wird. Folglich werden die Ammoniakemissionen reduziert. Dazu wird überwiegend konzentrierte Schwefelsäure verwendet.

(Quelle: LfL)

## Anhang: Verdünnungstabelle

TS-Gehalte der ursprünglichen Gülle	min. notwendige Wasserzuleitung [Liter je m <sup>3</sup> Gülle]
9,2	1000
9,1	978
<b>9,0</b>	<b>957</b>
8,9	935
8,8	913
8,7	891
8,6	870
8,5	848
8,4	826
8,3	804
8,2	783
8,1	761
<b>8,0</b>	<b>739</b>
7,9	717
7,8	696
7,7	674
7,6	652
7,5	630
7,4	609
7,3	587
7,2	565
7,1	543
<b>7,0</b>	<b>522</b>
6,9	500
6,8	478
6,7	457
6,6	435
6,5	413
6,4	391
6,3	370
6,2	348
6,1	326
<b>6,0</b>	<b>304</b>
5,9	283
5,8	261
5,7	239
5,6	217
5,5	196
5,4	174
5,3	152
5,2	130
5,1	109
<b>5,0</b>	<b>87</b>
4,9	65
4,8	43
4,7	22
4,6	0

Quelle: AELF Traunstein, keine Rechtsverbindlichkeit!